

--- ENTWURF ---

Kommunales Förderprogramm "Balkonkraftwerke für Privathaushalte" der Stadt Wittlich

Stand: 06.07.2023

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Wittlich unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerk“ die Errichtung und den Betrieb von sogenannten kleinen Solaranlagen, die am Balkon oder auf der Terrasse installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende.

2. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten:

Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständerung

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von **600 W**, die im Hoheitsgebiet der Stadt Wittlich errichtet werden.

Die förderfähige Anlage muss ab dem **XX.XX.20XX** neu errichtet worden sein. Entscheidend ist das Datum der Schlussrechnung bzw. das Kaufdatum eines Balkonkraftwerks.

Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich.

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit erstem Wohnsitz in der Stadt Wittlich, ~~die keinen direkten Zugriff auf eine Dachfläche zur Installation einer Photovoltaikanlage besitzen.~~

~~Nicht antragsberechtigt sind Hauseigentümer*innen, die über den Zugriff auf eine eigene Dachfläche verfügen, auf der eine Photovoltaikanlage installiert werden kann. Bauliche Verhinderungsgründe der Dachnutzung sind durch eine geeignete Stellungnahme eines Fachbetriebs (z.B. Dachdecker, Statiker) nachzuweisen.~~

Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit

Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 150 €.

Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

6. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.

7. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Stadt Wittlich einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der Stadt Wittlich abrufbar. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form ~~per Mail oder~~ über das Upload-Portal zum Förderprogramm.

Hinweis: Sprechen Sie vor der Anschaffung eines Balkonkraftwerks mit Ihrem Vermieter über das Vorhaben.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kW) und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber Westnetz GmbH
- ~~Mietvertrag als Nachweis über das Mietverhältnis oder Eigentumsnachweis einer Wohnung in einem Mehrparteienhaus.~~
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden dem Antragstellenden elektronisch zurückgesandt und

Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

8. Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über einen festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Stadt Wittlich) zu nutzen.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

9. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Wittlich
Stabstelle Klimaschutz
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

Tel. 06571-17100

Internet: www.wittlich.de

10. Datenschutz

Die Stadt Wittlich wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.